Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/35acd747-997b-3d31-a4fe-c181772cabdd

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)
Amtliche Abkürzung	TRD 402
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 16 TRD 402 - Kennzeichnung (1)

16.1 An jedem Heißwassererzeuger müssen auf einem Schild dauerhaft angegeben sein:

- Name und Firmensitz des Herstellers,
- zulässiger Betriebsüberdruck in Bar,
- zulässige Vorlauftemperatur in °C,
- zulässige Wärmeleistung in kW oder MW,
- Herstellnummer und Herstelljahr (2)

16.2 Bei Heißwassererzeugern mit Bauartzulassung müssen ferner angegeben sein:

- Bauartzulassungskennzeichen,
- Typ / Leistungsgröße der Baureihe.

16.3 An jedem Ausdehnungsgefäß müssen auf einem Schild dauerhaft angegeben sein:

- Name und Firmensitz des Herstellers,
- zulässiger Betriebsüberdruck in Bar,
- zulässige Vorlauftemperatur in °C,
- Volumen in m^3 oder l,
- Herstellnummer und Herstelljahr.

Bei Ausdehnungsgefäßen mit Baumusterprüfung ferner:

- Baumusterkennzeichen.

16.4 Die Schilder dauerhaft so befestigt sein, daß sie auch nach der Ummantelung sichtbar bleiben.

16.5 Für vorgeschriebene Stempelungen müssen im Bereich des Schildes die erforderlichen Flächen vorhanden sein.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Das Jahr, in dem die erste Wasserdruckprüfung durchgeführt worden ist

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH